

## Merkblatt Private Unterbringung von Nothilfebeziehenden

### Grundlagen

Rechtskräftig weggewiesene Personen aus dem Asylbereich, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist, werden von der Sozialhilfe ausgeschlossen und haben bei Bedürftigkeit nur noch Anspruch auf Nothilfe. Dasselbe gilt, wenn sich solche Personen in einem ausserordentlichen Rechtsmittelverfahren befinden oder ein Mehrfachgesuch gestellt haben.

Die Nothilfe umfasst die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlichen Mittel für Nahrung, Kleidung, Obdach und die medizinische Notversorgung.

### Unterbringung

Die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF), welche im Kanton Luzern für die Umsetzung der Nothilfe zuständig ist, stellt den Nothilfebeziehenden eine Unterkunft zur Verfügung. Wollen Nothilfebeziehende die ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht nutzen, ist auch eine private Unterbringung möglich, bspw. bei Familienangehörigen oder Bekannten (fortan als «Privatpersonen» bezeichnet). Zu beachten sind dabei folgende Punkte:

- > Eine private Unterbringung in Wohnungen, welche den Privatpersonen im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe zur Verfügung gestellt sind, ist ausgeschlossen.
- > Die genaue Adresse der Privatunterkunft sowie der Name der Privatperson, welche die nothilfebeziehende Person bei sich aufnimmt, sind der DAF vorgängig mitzuteilen.
- > Eine private Unterbringung führt infolge veränderter Verhältnisse zu einer neuerlichen Prüfung der Bedürftigkeit der Nothilfebeziehenden durch das Amt für Migration (AMIGRA). Ist die Bedürftigkeit nicht mehr gegeben, werden die Nothilfebeziehenden von der Nothilfe ausgeschlossen.
- > Die DAF übernimmt keine Mietkostenanteile für private Unterbringungen von Nothilfebeziehenden. Die Mietkosten sind vollumfänglich von den Privatpersonen zu tragen.
- > Die Privatpersonen sind selbst dafür verantwortlich, die Vermieterschaft vorgängig über die Aufnahme einer nothilfebeziehenden Person zu informieren und deren Einverständnis einzuholen.
- > Die Unterstützung von Nothilfebeziehenden kann unter die Strafbestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes fallen. Privatpersonen machen sich durch die Aufnahme und Unterbringung von Nothilfebeziehenden unter Umständen strafbar, da dies als Erleichterung des illegalen Aufenthalts eingestuft werden kann. Die DAF übernimmt dafür keine Haftung.
- > Nothilfebeziehende halten sich illegal in der Schweiz auf und müssen das Land verlassen. Das AMIGRA plant deren Rückführung in ihr Heimat- oder Herkunftsland und trifft entsprechende Vorbereitungen. Kommt es zu einer kontrollierten Rückführung, kann es zu einem

Zugriff der Polizei am Wohnort der Not-  
hilfebeziehenden und damit am Wohnort  
der Privatpersonen kommen.

Luzern, 24.02.2022